

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)
PYROQUANT DIAGNOSTIK GmbH, eine Gesellschaft der Associates of Cape Cod, Inc

1. Geltungsbereich

- (a) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma PYROQUANT DIAGNOSTIK GmbH (nachfolgend: PYROQUANT) und ihren als Unternehmer handelnden Kunden (nachfolgend Käufer) für die Lieferung von Waren.
- (b) Von diesen AGB abweichende Regelungen gelten nur dann, wenn diese von PYROQUANT schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch dann, wenn PYROQUANT in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender AGB des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- (c) Bei Unklarheiten oder in Streitfällen ist allein die deutschsprachige Fassung (s. www.pyroquant.de) dieser Geschäftsbedingungen maßgeblich.

2. Produktverwendung

- (a) Die von uns gelieferten Produkte sind nach den jeweils beigefügten Gebrauchsinformationen zu lagern und zu verwenden.
- (b) Der Weiterverkauf oder die Weitergabe der PYROQUANT Produkte an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PYROQUANT ist untersagt. Jeglicher Vertrieb der von PYROQUANT gekauften Produkte, mit Ausnahme der Beseitigung, ist untersagt, solange keine Einwilligung seitens PYROQUANT vorliegt.

3. Preise, Gefahrtragung und Aufrechnung

- (a) Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (b) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (c) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart.
- (d) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Mängelhaftung

- (a) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und bei Lagerung und Anwendung die Gebrauchsinformationen beachtet hat.
- (b) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist PYROQUANT nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist PYROQUANT verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (c) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (d) PYROQUANT haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit PYROQUANT keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (e) PYROQUANT haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorher-sehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (f) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (g) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (h) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (i) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

5. Gesamthaftung

- (a) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als unter Ziffer 4. vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Haftung wegen vorsätzlichen Handelns bleibt hiervon unberührt.
- (b) Die Begrenzung nach (a) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

6. Eigentumsvorbehaltssicherung

- (a) PYROQUANT behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- (b) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache nach den Gebrauchsinformationen zu lagern und zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten unverzüglich durchführen.
- (c) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde PYROQUANT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit PYROQUANT Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, PYROQUANT die gerichtlichen und außer-gerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.

7. Datenschutz und Geheimhaltung

- (a) Zur Auftragsabwicklung speichert PYROQUANT die personenbezogenen Daten und gibt sie zu diesem Zweck ggf. an Dritte weiter. Der Kunde stimmt dieser Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausdrücklich zu.
- (b) Der Vertragstext wird gespeichert und kann auch nach Vertragsschluss noch eingesehen werden. Der Kunde kann der oben genannten Nutzung und / oder Verarbeitung seiner Daten jederzeit durch Mit-teilung an: PYROQUANT DIAGNOSTIK GmbH, Opelstr. 14, D- 64546 Mörfelden-Walldorf widersprechen bzw. seine Einwilligung widerrufen. Nach Erhalt des Widerspruchs bzw. Widerrufs werden die hiervon betroffenen Daten nicht mehr genutzt und verarbeitet.

8. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (a) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von PYROQUANT Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand; PYROQUANT ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (b) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.